Amtsgericht Mühlhausen

Verkündet am 16.12.2010

2 C 457/07 — **A u s f e r t i g u n g** — Schulze, Justizangestellte

Geschäftsnummer — Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

U R T E I L

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Mühlhausen

durch Richter am Amtsgericht Gödicke

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.11.2010

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 240,72 € nebst Zinsen aus

20,06 €	**ab dem 01.01.2006 bis zum 31.01.2006,**
40,12 €	**ab dem 01.02.2006 bis zum 28.02.2006,**
60,18 €	**ab dem 01.03.2006 bis zum 31.03.2006,**
80,24 €	**ab dem 01.04.2006 bis zum 30.04.2006,**
100,30 €	**ab dem 01.05.2006 bis zum 31.05.2006,**
120,36 €	**ab dem 01.06.2006 bis zum 30.06.2006,**
140,42 €	**ab dem 01.07.2006 bis zum 31.07.2006,**
160,48 €	**ab dem 01.08.2006 bis zum 31.08.2006,**
180,54 €	**ab dem 01.09.2006 bis zum 30.09.2006,**
200,60 €	**ab dem 01.10.2006 bis zum 31.10.2006,**
220,66 €	**ab dem 01.11.2006 bis zum 30.11.2006,**
240,72 €	**ab dem 01.12.2006 bis zum 31.12.2006**

sowie Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 31.12.2006 sowie weiterhin außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren i.H.v. 120,67 € zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass ein Versicherungsfall auf Grund des streitgegenständlichen Unfalls vom 07.06.2005 nicht eingetreten und damit eine Höherstufung des Klägers iun eine neue höhere Schadenfreiheitsklasse nicht erfolgt ist.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Die Nebenintervenientin hat ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird zugelassen.

(abgekürzt gemäß § 313a ZPO)

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gemäß § 256 Abs. 1 ZPO ein Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses.

Die Beklagte ist nämlich der Ansicht, der Verkehrsunfall vom 07.06.2005 habe eine Leistungspflicht aus dem vormals zwischen den Parteien begründeten Haftpflichtversicherungsverhältnis gegenüber einem dritten Geschädigten begründet.

Zwar ist die Klärung dieser Streitfrage notwendiges Durchgangsstadium des mit dem Klageantrag zu 1. verfolgten Zahlungsanspruchs.

Das Feststellungsbegehren ist ungeachtet dessen zulässig, weil über den Anspruch des Leistungsantrages hinaus der Kläger ein rechtliches Interesse daran hat, dass das Nichtbestehen des Versicherungsfalles eine selbständig feststellende Rechtskraftwirkung erlangt.

Mit Wechsel des Versicherers und Übertragung des Schadensfreiheitsrabattes auf eine dritte Person bedarf es über den Leistungsantrag hinaus dieser Feststellung.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte Anspruch auf Rückzahlung der zuviel erhobenen Versicherungsprämie für das Kalenderjahr 2006 wie begehrt aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 1. Var. BGB i.V.m. den vertraglichen Regelungen des Pflichtversicherungsvertrages der Parteien auf Grund Pflichtverletzung der Beklagten.

Unstreitig hat die Beklagte eine Leistung erlangt, denn der Kläger zahlte die ab dem 01.01.2006 von der Beklagten geforderte höhere Versicherungsprämie, nachdem die Beklagte von dem Kläger auf Grund des streitigen Verkehrsunfalls im Kalenderjahr 2006 statt 30,63 € Monatsbeitrag bei 55 % vielmehr 50,69 € bei 85 % in Rechnung stellte.

Auch ist nach der Beweisaufnahme festzustellen, dass ein rechtlicher Grund dafür nicht bestand, weil eine Leistungspflicht gegenüber der Zeugin [redacted]r nicht mit der notwendigen Gewissheit festzustellen ist.

Der Kläger war gehalten, die Pflichtverletzung der Beklagten zu beweisen.

Insoweit oblag der Beklagten jedoch eine gesteigerte Darlegungspflicht, d.h. sie hatte die Umstände mitzuteilen, auf Grund derer sie ableitet, weshalb sie das Erlangte behalten dürfe.

Die Beklagte bringt hierzu vor, durch den Verkehrsunfall sei der Pkw der Zeugin [redacted] reparaturbedürftig beschädigt worden.

Sie ist der Auffassung, sie habe auf Grund des Kenntnisstandes die Regulierung zu Lasten des Klägers, dessen Schadensfreiheitsrabatt durch die Bestätigung des Versicherungsfalles beeinträchtigt worden ist, vornehmen dürfen.

Hierin sei keine Pflichtverletzung zu erblicken. Erst Recht habe sie nicht leichtfertig die Interessen des Klägers übergangen, sondern sie habe von ihrem Ermessen als Haftpflichtversicherer zutreffend Gebrauch gemacht.

Auf Grund der Beweisaufnahme steht indessen fest, dass die Unfallregulierung ohne hinreichende Beteiligung des Klägers erfolgte.

Ausweislich der Verkehrsunfallanzeige war einzig das Straßenbauamt als Geschädigter aufgeführt. Wann und zu welchem Zeitpunkt die Nebenintervenientin ihrerseits Ansprüche aus dem Geschehen vom 07.06.2005 gegenüber der Beklagten geltend gemacht hat, steht mangels Sachvortrags der Beklagten nicht fest.

Auch die Vernehmung der Nebenintervenientin hat insoweit keine Aufklärung erbracht.

Einzig ist belegt, dass sie am 24.06.2005 ein Gutachten über Schäden an ihrem Pkw in Auftrag gegeben hat.

So ein Mitarbeiter der Beklagten zuvor bestrittenermaßen am 17.06.2005 mit dem Kläger telefoniert haben will, dann allenfalls in Bezug auf den Schaden des Straßenbauamtes Nordhausen.

Die Beklagte hätte deshalb die Pflicht gehabt, nachdem weitere Ansprüche angemeldet worden sind, den Kläger zu einer vollständigen Unfallschilderung aufzufordern.

Dies ist ersichtlich nicht geschehen, wie aus dem weiteren Schriftverkehr wie Bl. 10 und 19 d.A. erkennbar wird.

Eine Nachfrage bei dem Kläger hätten Zweifel an der Unfallschilderung der Nebenintervenientin geboten, die nunmehr in dem laufenden Erkenntnisverfahren offenkundig geworden sind.

Auf Grund Angaben der Unfallbeteiligten, der Zeugin H[redacted] und der Nebenintervenientin hat der gerichtlich beauftragte Sachverständige das Unfallgeschehen nachgestellt.

Auf Grund des Bewegungsablaufs hat es der Sachverständige für ausgeschlossen befunden, dass das Fahrzeug der Nebenintervenientin insbesondere an der linken Fahrzeugseite in Folge Steinschlags Schäden davon getragen haben kann.

Schließlich hat er Streifschäden am Kotflügel vorn links auszumachen gewusst, obgleich ein Kontakt beider Fahrzeuge nachweislich nicht erfolgte.

An der Fahrertür hat er überdies eine leichte Delle und eine leichte Schürfspur festgestellt, die nicht mit dem Unfall im Zusammenhang stehen kann.

Bei Unterstellung der naturgemäßen Bewegungen auf Grund der geometrischen Verhältnisse sei der Schaden an der linken Seite des Pkw der Nebenintervenientin nicht zu erwarten.

Auch soweit die Motorhaube betroffen sei, sei durch den Bewegungsablauf ein Schaden nicht erklärbar.

Selbst der Zeuge S[redacted] hat erklärt, die Streifspur und Delle nicht wahrgenommen haben zu wollen, allerdings ein Schlamm-Kies-Gemisch auf dem Fahrzeug gesehen zu haben.

Schließlich hat der Schadensgutachter, der sachverständige Zeuge Dipl.-Ing. B[redacted]t, von seiner ursprünglichen Einschätzung Abstand genommen.

Er hat die Schilderungen der Nebenintervenientin, ohne sie zu hinterfragen, in sein Gutachten aufgenommen.

Ungeachtet des Inhalts des damaligen Schadensgutachtens hätte die Beklagte den Kläger als ihren Versicherungsnehmer in das Regulierungsverfahren einzubeziehen gehabt, worauf die Pflichtverletzung der Beklagten gestützt wird.

Diese hat sie auch zu vertreten, was § 280 Abs. 1 BGB vorgibt.

Keinesfalls ist auf Grund der Beweiserhebung zu ihren Gunsten festgestellt, dass sie diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Neben dem Anspruch auf Rückzahlung besteht zugleich Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen.

Folglich ist auch der Feststellungsantrag begründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 101 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dem Antrag auf Zulassung der Berufung war zu entsprechen, da die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Berufungsgerichts fordert.

Das Amtsgericht geht davon aus, dass die Beklagte entgegen ihrem Vorbringen unter Berufung auf die Entscheidung des BGH im Versicherungsrecht 81, 180 die dort geäußerte Rechtsauffassung nicht zutreffend ist, sondern vielmehr auf Grund der allgemeinen Pflichtenlage die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet ist für die sachgerechte Regulierung eines Versicherungsfalles im Verhältnis zu ihrem Versicherungsnehmer.

Gödicke
Richter am Amtsgericht

Ort, Datum

Mühlhausen, 04.01.2011
Ausgefertigt
Döring, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Abschrift

LANDGERICHT MÜHLHAUSEN

Landgericht Mühlhausen • Postfach 1165 • 99965 Mühlhausen

Rechtsanwälte
[redacted]

Aktenzeichen: 2 S 11/11
Datum: 19.04.2011
Sachbearbeiter:
Durchwahl: 458-0
Ihr Zeichen: [redacted]

Rechtsstreit: [redacted]

[redacted]

in obiger Angelegenheit weist die Kammer darauf hin, dass beabsichtigt ist, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.
Die Berufung hat keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Darüber hinaus ist eine Entscheidung des Gerichts zur Fortbildung des Rechts oder für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht erforderlich (§ 522 Abs. 2 Nr. 1 - 3 ZPO).
Die Entscheidung BGH VersR 1981, 180 ff. steht der Bewertung durch die Kammer nicht entgegen.

Die zulässige Berufung der Beklagten und der Nebenintervenientin ist unbegründet.
Die Beklagte ist gemäß § 812 Abs. 1 BGB verpflichtet, dem Kläger den Betrag zurückzuerstatten, den er an sie gezahlt hat, nachdem diese seine auf die KFZ-Haftpflichtversicherung zu zahlenden Prämien nach Regulierung des Verkehrsunfalls vom 07.06.2005 erhöht hatte.
Diese Regulierung des Verkehrsunfalls widersprach der Verpflichtung der Beklagten, die ihr gemäß § 10 Abs. 5 AKB oblag. Danach gilt der Versicherer als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach § 10 Abs. 1 AKB zu befriedigen bzw. abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
Die Pflicht des Haftpflichtversicherers aus dem Versicherungsvertrag geht nach Eintritt des Versicherungsfalles dahin, begründete Schadensersatzansprüche im Rahmen des übernommenen Risikos zu befriedigen und unbegründete Ansprüche abzuwehren. Bevor der Versicherer im Einzelfall an den geschädigten Dritten zahlt, wird er die Sachlage und Rechtslage schon im eigenen Interesse sorgfältig prüfen. Im allgemeinen wird er nur dann zahlen, wenn er zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Zahlung nach der Sachlage und Rechtslage geboten ist.

Ob der Versicherer freiwillig zahlt, oder ob er die Zahlung ablehnt und es darauf ankommen lässt, ob der geschädigte Dritte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, entscheidet er grundsätzlich nach seinem eigenen Ermessen. Diesem Ermessen sind aber dort Grenzen gesetzt, wo die Interessen des Versicherungsnehmers berührt werden und wo diese deshalb die Rücksichtnahme des Versicherers verlangen. Das gilt beispielsweise dann, wenn ein Schadensfreiheitsrabatt des Versicherungsnehmers auf dem Spiele steht. Der Versicherer ist jedenfalls gehalten, sich ein hinreichend genaues, umfassendes Bild über die Umstände zu verschaffen, aus denen die drohenden Ansprüche hergeleitet werden, die Rechtslage sorgfältig zu prüfen und die Aussichten für eine Abwehr der Ansprüche nach Grund und Höhe möglichst zuverlässig einzuschätzen. Unterlässt der Versicherer eine solche Prüfung völlig und zahlt er gewissermaßen "auf gut Glück" oder unterlaufen ihm bei seiner Prüfung Fehler, die als schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zu werten sind, dann braucht der Versicherungsnehmer das Verhalten des Versicherers gegenüber dem Verletzten, also etwa einen mit diesem abgeschlossenen Vergleich, im Innenverhältnis nicht gegen sich gelten zu lassen (§ 3 Nr 10 PflVG) Die Beweislast für eine solche schuldhafte Pflichtverletzung des Versicherers trägt der Versicherungsnehmer. Für die Darlegungslast gilt nichts anderes (BGH, Urt. v. 20.11.1980, Aktz.: IVa ZR 25/80, rech. n. Juris, RN 17 ff., = VersR 1981, S. 180 ff., m.w.N.; LG Arnsberg, Urt. v. 16.06.1986, Aktz.:
5 S 45/86, = NJW-RR 1986, S. 1353, wo es der Haftpflichtversicherer ebenfalls unterlassen hatte, eine erneute Stellungnahme seines Versicherungsnehmers einzuholen; Knappmann in: Prölss-Martin, Komm. zu den AKB, 27. Aufl., RN 32 zu § 10, m.w.N.).

Vor dem Hintergrund dieser Voraussetzungen hat die Beklagte nicht zweckentsprechend gehandelt.

Zutreffend stellt das Amtsgericht fest, dass die Regulierung ohne hinreichende Beteiligung des Klägers erfolgt ist. Unstreitig ist, dass ausweislich der Verkehrsunfallanzeige als Geschädigter lediglich das Straßenbauamt aufgeführt wird.

In dem Telefonat zwischen dem Kläger und einem Mitarbeiter der Beklagten vom 17.06.2005 oder wenige Tage früher ging es nur um die möglichen Ansprüche des Straßenbauamtes. Diese vom Amtsgericht in seinen Entscheidungsgründen getroffene Feststellung ist von der Beklagten mit ihrer Berufungsbegründungsschrift nicht in Frage gestellt worden. Insoweit heißt es dort wörtlich und auszugsweise: „...denn wenn auch am 17.06.2005, dem Datum des beklagtenseits vorgetragenen Telefonats zwischen dem Kläger und der Beklagten, nach Klägervortrag kein Telefonat stattgefunden haben soll, so ist doch in diesem Telefonat (Anlage B2) unmissverständlich von einem Antragsteller die Rede, der auch von der Fahrbahn abgekommen sei, sowie von einer Haftungsquote von 100 %, über die gesprochen worden sei."

Die Beklagte hatte mithin doppelte Veranlassung, sich noch einmal mit dem Kläger in Verbindung zu setzen, als die Nebenintervenientin ihre Ansprüche anmeldete, wann dies auch immer geschehen ist. Das Straßenbauamt war zweifelsfrei nicht die Nebenintervenientin. Darüber hinaus war diese nicht von der Fahrbahn abgekommen, sondern die Fahrerin des Fahrzeugs des

Klägers. Die Nebenintervenientin war also zum Zeitpunkt der Anmeldung ihrer behaupteten Ansprüche erstmals bei der Beklagten in Erscheinung getreten.

Wenn die Beklagte im Berufungsverfahren nunmehr vorträgt, die Nebenintervenientin habe bereits am 13.06.2005 per Datenmaske einen Schaden angemeldet, kann sie damit nicht gehört werden. Dieser Vortrag ist verspätet. Gemäß § 531 Abs. 2 Z. 3 ZPO sind neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zuzulassen, wenn sie im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht. Warum es der Beklagten nicht schon früher möglich gewesen wäre, diesen Vortrag zu halten, wird nicht dargetan. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

Wenn die Beklagte diesbezüglich die Auffassung vertreten will, ihr hätte ein richterlicher Hinweis nach § 139 ZPO gegeben werden müssen, vermag ihr die Kammer darin nicht zu folgen. Gemäß § 138 Abs. 2 ZPO hat sich jede Partei über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären. Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden (Abs. 3), sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht. Schließlich ist entsprechend § 138 Abs. 4 ZPO eine Erklärung mit Nichtwissen nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Mit Schriftsatz vom 06.11.2007 hat der Kläger vorgetragen, erst in der Woche nach dem Unfall habe sich jemand von der Versicherung telefonisch bei ihm gemeldet und nachgefragt, ob es einen Unfall gegeben habe. In diesem Telefonat habe er erklärt, dass es keinen gegeben habe. Seine Ehefrau habe sich lediglich selbst auf der Fahrbahn gedreht. Dabei sei lediglich eine kleine Beule am eigenen Fahrzeug durch einen Fahrbahnbegrenzungspfeiler entstanden.

Zuvor hatte die Beklagte in ihrer Klageerwiderung vorgetragen, dass der Kläger selbst den Unfall am 17.06.2005 telefonisch gemeldet habe.

Mit Schriftsatz vom 16.11.2007 ließ die Beklagte vortragen, es werde bestritten, dass sich der Kläger bis zum 17.06.2005 im Urlaub befunden habe. Gleichwohl habe er den Unfall am 17.06.2005 telefonisch gemeldet. Im Anschluss an dieses Telefonat habe es am 15.12.2005 ein Telefonat zwischen dem Kläger und der Beklagten gegeben. Zum Beweis wurde sich jeweils auf die Besprechungsnotiz und die Vernehmung des Mitarbeiters S[redacted]ezogen.

Wenige Sätze später heißt es am gleichen Ort, wenn der Kläger behaupte, er habe telefonisch nur angegeben, dass sich seine Ehefrau mit dem Fahrzeug lediglich auf der Fahrbahn gedreht und es keinen Unfall gegeben habe, werde dies bestritten. Auch hier wurde auf die Besprechungsnotiz verwiesen, die den Inhalt des Telefonats wiedergeben sollte.

Was Inhalt des Telefonats vom 17.06.2005 oder wenige Tage zuvor (so der Kläger) gewesen ist, war über ihren Mitarbeiter eine eigene Wahrnehmung der Beklagten. Gleichwohl hat sie nicht substantiiert bestritten. Es hätte ihr ein Leichtes sein müssen, darzutun, was im Einzelnen nun wirklich – im Gegensatz zu dem, was der Kläger vorgetragen hat – Gegen-stand des Gesprächs

gewesen sein soll. Die Benennung des Mitarbeiters Schlüter stellte einen klaren Ausforschungsbeweis dar. Er sollte vernommen werden, um in Erfahrung zu bringen, was nach Auffassung der Beklagten gesagt worden ist. Auch der Hinweis auf die Gesprächsnotiz hilft nicht weiter. Dieser ist auch bei weitester Auslegung nichts dafür zu entnehmen, dass ein anderes Fahrzeug in Mitleidenschaft gezogen gewesen wäre.

Dass es für die Beklagte eine Überraschung sein soll, wenn das Amtsgericht auf diesen Gesichtspunkt abstellt, ist nicht nachvollziehbar. Seit Jahren geht es in diesem Rechtsstreit um nichts Anderes. Die Beklagte war und ist anwaltlich vertreten, so dass ihr die Vorschrift des § 138 ZPO bekannt sein musste.

Aus diesen Gründen hat das Amtsgericht bezüglich der Gesprächsnotiz auch keine unzutreffende Beweiswürdigung vorgenommen. Da die Beklagte selbst nichts dazu gesagt hat, wie ausgeführt, welchen Inhalt das Gespräch gehabt haben soll, hat es den unstreitig gebliebenen Vortrag des Klägers zu Grunde gelegt verbunden mit dem Akteninhalt.

Ohne die Stellungnahme des Klägers einzuholen, folglich ohne den geringsten Versuch zu unternehmen, den Sachverhalt zu ermitteln, hat die Beklagte reguliert. Dies geschah damit auf „gut Glück", wie es der BGH (a.a.O.) zu bezeichnen beliebt.

Hätte die Beklagte sich auch nur der geringsten Mühe unterzogen, hätte sie die Ansprüche der Nebenintervenientin ablehnen müssen.

Es ist immer noch guter Brauch im Zivilrecht, dass der Geschädigte sowohl die haftungsbegründende als auch die haftungsausfüllende Kausalität darzulegen und ggf. zu beweisen hat. Einschränkungen dieses Grundsatzes gibt es nur dann, wenn die Rechtsinstitute der Beweislastumkehr, des Anscheinsbeweises u. ä. angewandt werden können, wofür es in Unfallgeschehen keine Anhaltspunkte gab. Auf die Ausführungen der Beklagten zur Beweislastverteilung soll deshalb an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Hätte also die Beklagte nicht gegen ihre Pflicht aus § 10 Abs. 5 AKB verstoßen, hätte die Nebenintervenientin – entweder außergerichtlich oder gerichtlich – beweisen müssen, dass durch das Fahrverhalten der Ehefrau des Klägers Material aufgewirbelt worden ist, das gegen das Fahrzeug der Nebenintervenientin geschleudert wurde.

Sodann hätte Letztgenannte dartun und beweisen müssen, dass sämtliche Schäden an ihrem Fahrzeug von diesem Material herrührt.

Dies wäre ihr schon deshalb schwer gefallen, weil auch eine Delle an der Fahrertür vorhanden war. Die Aussage des Ehemannes der Nebenintervenientin, des Zeugen B[redacted] ist nicht aussagekräftig. Genauer auf die Delle angesprochen, weicht er aus und meint, es komme darauf an, wie man sich das Auto anschaue. Eine Delle und ein Schlamm-Kies-Gemisch lassen sich schlecht in Einklang bringen mit einer Delle.

Verwiesen werden soll auch auf die Aussage des Herrn Sachverständigen T[redacted] anlässlich seiner Vernehmung vor dem Amtsgericht am 25.03.2010. Zunächst hat er bestätigt, dass ihm ausschließlich die Angaben der Nebenintervenientin vorgelegen hätten. Daneben äußerte er Bedenken bezüglich seines seinerzeitigen Gutachtens. Hingewiesen werden soll nur auf die

Passagen, in denen er Stellung zu den Ursachen der festgestellten Beschädigungen nimmt. Er nimmt als Ursachen u. a. auch Säure, Durchfahren einer Waschanlage u. ä. an. Der Beklagten dürfte die Rechtsprechung bekannt sein, wonach es grundsätzlich nicht ausreicht, darzutun und zu beweisen, dass nur Teile der Schäden auf den Unfall zurückzuführen sind.

Schließlich soll auch noch die ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen R vom 31.10.2010 in Bezug genommen werden. Danach gibt es keine Möglichkeit, dass aufgewirbeltes Material die linke Fahrzeugseite des Fahrzeugs der Nebenintervenientin hätte erreichen können.

Zur Aussage der Nebenintervenientin selbst soll hier keine Stellung mehr genommen werden. Diese spricht für sich selbst. Dass sie gerade auf die Straßenseite ausgewichen sein will, auf der die Ehefrau des Klägers „angeschossen" gekommen sei, erschließt sich weder der Kammer noch dem Sachverständigen R in dessen vorerwähnter ergänzenden Stellungnahme.

Wenn die Beklagte meint, dem Sachverständigen T wären der Unfallhergang und die vorgefundenen Schäden als plausibel und kompatibel erschienen, trifft dies wohl nur bedingt zu. Wenn er ausgesagt hat, feinkörniges Material könne solche Schäden hervorrufen, meint er wohl nicht die Delle in der Fahrertür.

Die Schürfspuren wie auf Lichtbild 11 hat er als durchaus plausibel beschrieben dargestellt. Angesprochen auf die Aussage des Zeugen B hat er ausgesagt, es sei durchaus plausibel, wenn nach dem Unfall das Fahrzeug in einer Waschanlage gepflegt worden sei, dass die Schäden wie auf der linken Seite dokumentiert, eingetreten seien.

Die Kammer kann dahinstehen lassen, ob die Beklagte zumindest hilfsweise vortragen will, dass ein erheblicher Teil des von der Streitverkündeten behaupteten Schadens durch die Waschanlage verursacht worden ist.

Angesichts dieses Sachverhalts kann der Beklagten nicht darin gefolgt werden, der geltend gemachte Schaden sei nicht mit Leichtigkeit abzuweisen gewesen. Allein die Betrachtung der Beweisverhältnisse hätte schnell Aufschluss gegeben.

Wenn die Beklagte darauf hinweist, dass unstreitig auf jeden Fall ein Schaden an dem Leitpfosten entstanden ist, will sie anscheinend sagen, dass der Kläger auf jeden Fall eine höhere Prämie hätte zahlen müssen. Dies ist unrichtig. Das Straßenbauamt hat ersichtlich seinen Schaden nicht bei der Beklagten geltend gemacht. Wäre dies aber geschehen, hätte die Beklagte dem Kläger Gelegenheit geben müssen, selbst zu zahlen, um von einer Höherstufung nicht betroffen zu werden.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht davon auszugehen, dass dann, wenn mit der Regulierung des Schadens an einem Pfosten Einverständnis besteht, dieses sich auch auf Schäden an Fahrzeugen erstreckt, die bekanntlich das Vielfache an Wert erreichen können.

Die vom Amtsgericht getroffene Kostenentscheidung ist nicht zu beanstanden.

Durch die mit Schriftsatz des Klägers vom 01.04.2008 erfolgte Klageänderung ist keine Minderung des Streitwertes eingetreten. Zu Protokoll vom 21.02.2008 hat der Kläger unwidersprochen dargetan, dass er höhere Beträge würde zahlen müssen, wenn er selbst wieder ein Fahrzeug auf sich anmelden werde. Dies bedeutet, dass die Addition des Leistungs- und des Feststellungsantrages wiederum wirtschaftlich 649,00 € ergeben.

Die Berufung der Nebenintervenientin ist ebenfalls unbegründet. Im Wesentlichen kann zur Begründung auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.
Sie hält das Gutachten des Sachverständigen R[redacted] vom 25.11.2008 wegen der Umgestaltung der Örtlichkeit lediglich für eine Hypothese. Aus diesem Grund zieht sie hieraus keine für sie positiven Erkenntnisse. Was ihre Ausführungen zum Ergänzungsgutachten des Sachverständigen R[redacted] angeht, sind diese oben schon erörtert worden. Was die Aussage des Sachverständigen T[redacted] angeht, neigt auch die Nebenintervenientin dazu, mehr hineinzulesen. Der Zeuge T[redacted] hat nicht von plausiblen Schlagspuren gesprochen.
Da im Übrigen nur noch auf den Vortrag der Beklagten verwiesen und Rechtsprechung zitiert wird, braucht weiter nicht auf die Berufung der Nebenintervenientin eingegangen zu werden.

Es wird der Beklagten sowie zugleich der Streitverkündeten Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Landgericht - 2. Zivilkammer –
Der Vorsitzende

Dr. Dettmar
Vizepräsident des Landgerichts